

Vereinigung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter
des Landes Nordrhein-Westfalen
- Der Vorsitzende -

Verwaltungsrichtervereinig. • Bastionstr. 39 • 40213 D'dorf

An die
Präsidentin des
Landtags Nordrhein-Westfalen
per E-Mail

anhoerung@landtag.nrw.de



Dienstanschrift:
VPVG Markus Lehmler
Verwaltungsgericht Aachen
Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen
Telefon: 0241 9425 33 208
Telefax: 0241 9425 83 210
E-Mail:
markus.lehmler@vg-aachen.nrw.de
web: <http://nordrhein-westfalen.bdvr.de>

Aachen, den 26. November 2015

Gesetz zur Errichtung eines Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen

- Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/9568
- Anhörung im Haushalts- und Finanzausschuss am 1. Dezember 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. Entwurf möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

A. Die Schaffung einer klaren Struktur zur Finanzierung der Versorgungslasten durch die Zusammenlegung von Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds ist grds. zu begrüßen. Dabei darf jedoch nicht außer acht gelassen werden, dass die Pensionsansprüche verfassungsrechtlich abgesichert sind - unabhängig von dem gewählten Finanzierungsmodell.

Die Verwaltungsrichtervereinigung NRW befürwortet angesichts des gewählten Modells die Absage an den ursprünglichen Ansatz, Rückführungen aus dem Versorgungsfonds und der Versorgungsrücklage ab dem Jahr 2017 an den Landeshaushalt vorzunehmen (§ 7 Abs. 2 VersorgungsfondsG NRW).

B. Die Höhe der Zuführungen von 200 Mio. € jährlich an das Sondervermögen ab dem Jahr 2018 ist erklärungsbedürftig. Reicht der Betrag aus?

Ausweislich der LT-Drs. 16/9644 vom 31.08.2015 (Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 3659 vom 7.07.2015 des Abgeordneten Ralf Witzel, Drs. 16/9254) sind in den Jahren 2015 bis 2017 Zuführungen in die Versorgungsrücklage von 394 Mio. €, 453 Mio. € und 512 Mio. € erfolgt bzw. vorgesehen.

Mit dem PensionsfondsG und der Zusammenlegung der Versorgungsrücklage und des Versorgungsfonds sollte daher der jährliche Zuführungsbetrag ab 2018 einen vergleichbaren Betrag von 400 bis 500 Mio. € ausmachen.

Bei Versorgungsleistungen von jährlich bis zu knapp 7 Milliarden € (vgl. die Mittelfristige Finanzplanung des Landes) darf bezweifelt werden, dass 200 Mio. € ausreichen.

Das Argument, 200 Mio. € seien doppelt so viel wie die bayerischen Rückstellungen, zieht nicht. Doppelt so viel von zu wenig kann immer noch zu wenig sein. Der Landeshaushalt in Gänze weist ein Volumen von ca. 66 Milliarden Euro aus!

C. Wir würden es begrüßen, wenn der Gesetzentwurf aktuelle Zahlen nennen würde. Die Bewertung des Entwurfs wird erleichtert, wenn bekannt ist, über welche Beträge Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds derzeit verfügen.

Mit freundlichen Grüßen